vor der Einlieferung zur Poſt, amtlich abgefertigt und verſchloſſen werden. Die Verſender legen daher ſolche Päckereien zu dieſem Behufe der betreffenden Steuerſtelle vor, welche deren Verſchluß bewirkt, und ſolches in der Declaration unter Stempel und Unterſchrift beſcheinigt.

Die Erhebung von Bleigeldern findet für dieſen Verſchluß nicht Statt.

§. 3.

Wer es unterläßt, bei der Verſendung von Poſtſtücken nach einem vereinsländiſchen Orte durch das Ausland die vorgeſchriebene Declaration beizufügen, hat zu gewärtigen, daß im Beſtimmungsorte von ſolchen unlegitimirt ankommenden Poſtſtücken die höchſten Gefälle erhoben werden. 3) Folgen des Mangels der Declaration.

Gera, am 18. September 1834.

Fürſtlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinſchaftliche Regierung.
von Strauch.

vdt. Dinger.

Nr. 65. Anleitung

zur Anlegung eines zweckmäßigen Verſchluſſes durch Verbleiungs-Apparat.

Die bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staatsregierungen haben für die mit Verbleiungsapparate verſehenen Steuerämter eine Anleitung zu der Anlegung eines zweckmäßigen Verſchluſſes durch ſolche Apparate vereinbart, welche auf höchſten Befehl Durchlauchtigſter Landesherrſchaften zur genauen Nachachtung in den hieſigen Landen in Nachſtehendem bekannt gemacht wird.

§. 1.

Der Waarenführer hat die Verpflichtung, diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche das abfertigende Zoll- oder Steueramt für nöthig hält, um den Verſchluß anzubringen. Allgemeine Bemerkungen.